

3124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Kulturabkommen vom 8. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg

Durch die Änderung der luxemburgischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens sind nicht mehr alle Inhaber luxemburgischer Reifezeugnisse vom Wortlaut des Art. 3 des Kulturabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg erfaßt. Die Berechtigungen, die Inhaber luxemburgischer Zeugnisse an österreichischen Universitäten und Hochschulen bisher hatten, sollen durch das gegenständliche Abkommen auch auf die neuen luxemburgischen Reifezeugnisse ausgedehnt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Kulturabkommen vom 8. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 05 21

K r e n d l
Berichterstatte

S t e p a n c i k
Obmannstellvertreter